

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

RUSSISCHE FÖDERATION

Stand: 25.04.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Russland sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zu Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Amtlich beglaubigte Kopie des russisches Inlandspasses mit allen Seiten, die Eintragungen enthalten, insbesondere jedoch Seite 14 (Eintragungen über den Personenstand), gefertigt vom deutschen Standesbeamten oder der deutschen Auslandsvertretung
- 3) Familienstandserklärung, abgegeben vor einem russischen Notar

Antragsteller, die sich längere Zeit in Deutschland aufhalten, können ihren Familienstand durch Vorlage einer Familienstandserklärung, abgegeben vor der russischen Vertretung in Deutschland, nachweisen.
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) bei behördlicher Scheidung:
Scheidungsurkunde

b) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungs Urteil/-beschluss und Scheidungsurkunde

oder
- statt a) bzw. b)-

ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Scheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den russischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.